

DIE AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN „GREEN DEALS“ AUF DIE ÖSTERREICHISCHE LANDWIRTSCHAFT

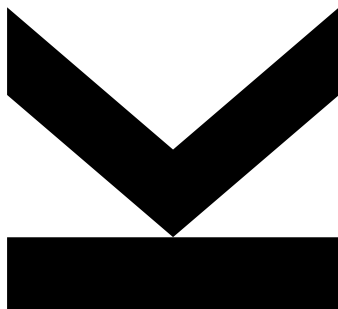
Eingereicht von
Philipp Winter

Angefertigt am
**Institut für
Europarecht**

Beurteiler /
Beurteilerin
**Univ. Prof. Dr.
Franz
Leidenmühler**

Monat Jahr

Dezember 2022



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magister iuris

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Der Europäische Green Deal im Allgemeinen.....	4
	A. Von der Idee zur Umsetzung des Green Deals	4
	B. Ziele des Green Deals in Hinblick auf das Europäische Klimagesetz (EKG)	6
	C. Die Maßnahmenbereiche des Green Deals.....	7
1.	Energie	8
2.	Industrie.....	9
3.	Umwelt/Ozeane	9
4.	Verkehr.....	10
5.	Finanzen.....	11
6.	Forschung.....	12
7.	Landwirtschaft	12
III.	Ausgewählte Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft.....	13
	A. Aktionsplan zur Förderung der Bioproduktion.....	13
	B. Wohlergehen von Nutztieren	15
	C. Strategiepläne für die gemeinsame Agrarpolitik	16
	D. Nachhaltige Verwendung von Pestiziden	18
	E. Nährwertkennzeichnung.....	20
IV.	Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen im Rahmen der „vom Hof auf den Tisch“ – und „Biodiversitätsstrategie“	21
	A. Vom Hof auf den Tisch.....	21
	B. Biodiversitätsstrategie 2030	23
V.	Die mittel-/langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Österreichische Landwirtschaft	26
	A. Produktionsreduktion und Produktionsverlagerung	26
	B. Auswirkungen auf das Klima	27
	C. Auswirkungen in ökonomischer Hinsicht	28
VI.	Kartellrechtliche Aspekte bei Nachhaltigkeitsinitiativen wie dem Green Deal	29
VII.	Ausblick und Fazit.....	32
VIII.	Abkürzungsverzeichnis.....	34
IX.	Literatur-, Materialen- und Quellenverzeichnis	35

I. Einleitung

Umweltbelastungen und der miteinhergehende Klimawandel sind existenzielle Gefahren für die zukünftige Entwicklung der Erde und der Menschheit. Um dieser Bedrohung entgegenzuwirken, wurde am 11. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission das Konzept des „Green Deals“ vorgestellt, mit dem die Europäische Union die Netto-Treibhausgase in Europa bis 2050 auf null reduzieren und somit der erste klimaneutrale Kontinent sein will.¹ Konkret kann diese Treibhausgasneutralität dadurch erreicht werden, dass entweder keine Treibhausgase in die Atmosphäre abgestoßen werden oder die Emissionen zur Gänze kompensiert werden.²

Seit dem Referenzjahr 1990 gingen bis 2020 die Emissionswerte zwar um 33,34 % zurück³, für ein klimaneutrales Europa brauchte es aber konkrete Lösungsansätze, um dieses Ziel auch wirklich zu erreichen.

Herausforderung dabei ist, dass wirksame Maßnahmen getroffen werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft beziehungsweise den Wohlstand der Europäer zu gefährden. Im Europäischen Green Deal waren deshalb Initiativen in verschiedenen Politikbereichen, wie Klima, Umwelt, Energie, Verkehr, Industrie oder Landwirtschaft zu treffen, ohne die unterschiedlichen Voraussetzungen der Mitgliedstaaten außer Acht zu lassen. So sind aktuell manche EU-Staaten noch stärker auf fossile Brennstoffe angewiesen oder haben eine Vielzahl an Arbeitsplätzen in CO²-intensiven Industriebereichen. Aus diesem Grund investiert die EU in diesen Regionen bis 2027 mindestens 65 – 75 Mrd Euro, um einen gerechten Übergang in eine klimaneutrale Politik zu gewährleisten.⁴

Ein treibender Faktor des Klimawandels ist die Landwirtschaft, die mitunter auch selbst am meisten von den negativen Folgen des Klimawandels betroffen ist. Hitze- und Trockenperioden, das vermehrte Auftreten von Wetterextremen, und

¹ Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#zeitleiste (abgerufen am 11.11.2022).

² Vgl <https://de.wikipedia.org/wiki/Klimaneutralit%C3%A4t> (abgerufen am 11.11.2022).

³ Vgl <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer> (abgerufen am 11.11.2022).

⁴ Vgl <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal> (abgerufen am 11.11.2022).

Konflikte um die Wassernutzung sind schon heute akute Probleme, die zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen können.⁵

Die vorliegende Diplomarbeit soll die Maßnahmen des Green Deals vor allem im Bereich der österreichischen Landwirtschaft näher beleuchten und mögliche Auswirkungen, positiv wie negativ, darlegen und beurteilen.

II. Der Europäische Green Deal im Allgemeinen

A. Von der Idee zur Umsetzung des Green Deals

Schon bevor das Konzept des Green Deals vorgestellt wurde, setzte der Unionsgesetzgeber 2018 und 2019 rechtsverbindliche Akte, mit denen bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 40 % gesenkt werden sollten. Außerdem wurde der Mindestanteil erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz auf 27 % festgesetzt. Man hat dabei im Wesentlichen auf die bestehenden klimarechtlichen Regelungen aufgebaut und einerseits die bestehende Erneuerbaren-Energien-RL novelliert und andererseits die RL 2003/87/EG, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten geschaffen wurde, adaptiert. Konkret wurde der Rechtsrahmen erneuerbarer Energieerzeugung mit Hinblick auf das Ziel 2030 erneuert und kosteneffiziente Emissionsreduktion beziehungsweise klimafreundliche Investitionen gefördert und unterstützt. Mit der Governance-VO kam aber auch eine neue Verordnung, mit der die Energie- und Klimaschutzmaßnahmen koordiniert und überprüft werden sollten und somit als Grundlage für den Green Deal und das europäische Klimagesetz wesentliche Bedeutung hat.⁶

Beim Green Deal handelt es sich per se um keinen verbindlichen Rechtsakt, sondern um eine Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, mit dem Vorschlag bzw. der Aufforderung den Inhalt des Green Deals

⁵ Vgl <https://www.klimawandelanpassung.at/kwa-allgemein/kwa-landwirtschaft> (abgerufen am 11.11.2022).

⁶ Vgl Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021), 14-15.

umzusetzen.⁷ Mittlerweile sind nach der Veröffentlichung im Dezember 2019 mehr als zwei Jahre verstrichen, und es stellt sich natürlich die Frage, was seither geschehen ist.

Um die gesteckten Ziele auch rechtlich zu verankern, machte man am 04. März 2020 den Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz. Im Mai 2020 wurden die EU-Biodiversitätsstrategie und die „Vom Hof auf den Tisch“ Strategie vorgestellt, auf welche ich in meiner Arbeit noch genauer eingehen werde, da diese die Maßnahmen innerhalb der Landwirtschaft essenziell beeinflussen.⁸

Mit der Vorstellung des Klimazielplans für 2030 wurde ein Zwischenschritt eingeplant, der zur Klimaneutralität 2050 beitragen soll. Gegenüber 1990 sollen die Treibhausgasemissionen 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden.⁹ Man wird also spätestens 2030 die Machbarkeit der ehrgeizigen Ziele realistischer abschätzen können und einen Trend erkennen können, in welche Richtung sich die EU entwickelt.

Die Umsetzung des europäischen Green Deals erfolgte im Juni 2021 durch das europäische Klimagesetz. Die untypische Betitelung einer Verordnung als Gesetz unterstreicht, welchen Stellenwert die Klimaneutralität innerhalb der Europäischen Union innehat. Gemäß Artikel 2 Abs 1 S 1 der „Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität“ müssen die unionsweiten Treibhausgasemissionen und deren Abbau bis spätestens 2050 ausgeglichen sein. Die Betonung hierbei liegt auf „müssen“, wodurch das primäre Ziel des Green Deals für die EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich vorgegeben wurde.¹⁰

⁷ Vgl Ochner, Der Europäische Grüne Deal – die Antwort auf aktuelle Umwelt- und Klimaherausforderungen? Eine Darstellung und Analyse im Lichte des europäischen Umwelt- und Klimaschutzrechts., Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 141 (2022), 47.

⁸ Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#Highlights (abgerufen am 20.11.2022).

⁹ Vgl https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1599 (abgerufen am 20.11.2022).

¹⁰ Vgl Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021), 19.

B. Ziele des Green Deals in Hinblick auf das Europäische Klimagesetz (EKG)

Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Europäischen Klimagesetz um eine Verordnung, die am 29. Juli 2021 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist. Man könnte das Europäische Klimagesetz als Zielverordnung bezeichnen, welche durch verfahrensrechtliche Vorgaben abgerundet wird.¹¹

Die Verordnung wurde in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, gestützt auf die umweltrechtliche Legislativkompetenz des Art 192 Abs 1 AEUV, erlassen. Hierbei kommt die Frage auf, ob aufgrund der beträchtlichen Eingriffe nicht sogar ein besonderes Gesetzgebungsverfahren nach Art 192 Abs 2 AEUV notwendig gewesen wäre. Dabei kann der Rat für bestimmte Bereiche nur einstimmig agieren und es wird eine eingeschränkte Beteiligung des Europäischen Parlaments in Form eines Anhörungsrechts normiert.¹²

Obwohl die verbindlichen Zielvorgaben die Nutzung einiger Energiequellen, wie zum Beispiel Kohle, faktisch sowie rechtlich unmöglich machen, kann die Notwendigkeit eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens verneint werden. Art 192 Abs 2 zielt auf intentionale Eingriffe ab, reine Folgewirkungen der Klimaschutzmaßnahme auf die Wahl der Energiequellen und die Energieversorgungsstruktur lösen noch keine Pflicht zur Durchführung eines außerordentlichen Gesetzgebungsverfahrens aus.¹³

Zentrale Zielsetzung des Europäischen Klimagesetzes ist die CO₂ Reduktion, was aber nur durch einschneidende Maßnahmen realisiert werden kann. Das Klimapakete „Fit for 55“ soll dabei helfen, die Reduktionssziele zu erreichen. Konkret umfasst das Paket Rechtsinstrumente, die bei der Verwirklichung der im Europäischen Klimagesetz vereinbarten Ziele helfen sollen. Es handelt sich dabei aber um keine abschließenden Festlegungen, sondern um ein umfassendes Paket zusammenhängender Vorschläge. Damit entsteht eine Gesamtheit von

¹¹ Vgl Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021), 19.

¹² Piska in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2020), Art 192 AEUV, RZ 9.

¹³ Vgl Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021), 20.

Maßnahmen, welche in ihrem Zusammenwirken eine Reduktion der CO² Emissionen bewirken soll.¹⁴

Mit dem europäischen Klimagesetz wurde außerdem ein System zur Überwachung der Fortschritte und, falls erforderlich, zur Ergreifung weiterer Maßnahmen geschaffen. Dabei stützt sich das Klimagesetz auf bestehende Methoden wie auf die Governance-Verordnung, welche die Einhaltung der Energieziele sicherstellen soll. Im Zuge der Governance-VO wird ein nationaler Energie- und Klimplan erstellt, der bei Nichteinhaltung Konsequenzen mit sich bringt.¹⁵

C. Die Maßnahmenbereiche des Green Deals

Saubere Luft, Energie und sauberes Wasser, Biodiversität, energieeffiziente Gebäudeplanung und gesundes Recycling sind nur einige Zielsetzungen, die im Endeffekt zum übergeordneten Ziel „Klimaneutralität“ beitragen sollen. Dabei darf aber eine global wettbewerbsfähige Industrie nicht vernachlässigt werden, weshalb eine jede einzelne Maßnahme reiflich überdacht werden musste. Der Green Deal umfasst Maßnahmen in den Bereichen Energie, Landwirtschaft, Industrie, Umwelt/Ozeane, Verkehr, Finanzen und Forschung. Einerseits handelt es sich dabei um Sachgebiete, die eine wesentliche Rolle für die Umweltverschmutzung und den Klimawandel spielen, andererseits um Bereiche, die besonderen Schutz bedürfen, um den aktuellen Entwicklungen entgegensteuern zu können.¹⁶

¹⁴ Vgl Frenz, Nachhaltige Wirtschaftswende nach dem EU-Klimapaket "Fit for 55", EWS (2021), 241 ff.

¹⁵ Vgl Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021), 16.

¹⁶ Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#thematicareas (abgerufen am 11.11.2022).

1. Energie

Schwerpunkte des europäischen Green Deals im Bereich der Energie sollen in der Sicherstellung der Energieversorgung in der EU, in der Entwicklung eines digitalisierten und globalisierten Energiemarkts und in der Optimierung der Gesamtenergieeffizienz mithilfe erneuerbarer Energiequellen liegen. Dafür sollen innovative Technologien gefördert und auf moderne Infrastruktur gesetzt werden. Die rückläufigen Anteile fossiler und nuklearer Stromerzeugung sollen dabei in naher Zukunft durch erneuerbare Energiequellen wie Onshore-Wind und solare Photovoltaik ersetzt werden.¹⁷

In Österreich wurde dazu bereits 2019 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ein nationaler Energie- und Klimaplan für die Periode von 2021 - 2030 erstellt. Dieser gibt unter anderem klare Ziele und Maßnahmen in den Bereichen der Energieeffizienz, Sicherheit der Energieversorgung und dem Energiebinnenmarkt vor. So soll bis 2030 der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen im Inland gedeckt werden. Dabei wird auch die zu erwartende Zunahme des Stromverbrauchs mitberücksichtigt, da die erneuerbaren Stromquellen aus dem Inland natürlich auch den importierten fossilen Strom in den Bereichen der Mobilität und der Industrie ersetzen soll.

Der europäische Strombinnenmarkt soll auch trotzdem weiterhin eine tragende Rolle spielen. Österreich soll dabei aber in Zukunft einen ausgeglichenen Saldo von importiertem und exportiertem Strom erreichen, was natürlich auch durch erneuerbare Energiequellen aus dem Inland geschehen soll.

Unter dem Stichwort „greening the gas“ soll auch ein beträchtlicher Anteil von Erdgas durch erneuerbares Gas ersetzt werden. Hierbei sollen vor allem Biomethan, synthetisches Methan aus erneuerbaren Stromquellen und Wasserstoff zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft beitragen.¹⁸

¹⁷ Vgl Hainsch; Göke; Kemfert; Oei; von Hirschhausen, European Green Deal: Mit ambitionierten Klimaschutzzielen und erneuerbaren Energien aus der Wirtschaftskrise, DIW Wochenbericht (2020), 499 – 506.

¹⁸ Vgl Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 (2019), 70.

2. Industrie

Allein die Produktion von Grundstoffen wie Stahl, Basischemikalien und Zement ist für 16 % des CO² Ausstoßes der EU verantwortlich, womit dem Industriesektor ein wesentlicher Anteil am Klimawandel zukommt.¹⁹

Die Europäische Union steht somit vor der Herausforderung, ohne Gefährdung der ohnehin durch die Corona-Krise gebeutelte Wirtschaft, den Green Deal umzusetzen. Bereits vor Ausbruch der Pandemie stellte die Europäische Kommission eine Industriestrategie vor, die unter anderem die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zum Ziel hatte. Die Pandemie brachte dann Lehren und Erfahrungen mit sich, die der Notwendigkeit einer klaren Industriestrategie Nachdruck verliehen. Deshalb wurde die Strategie im Frühjahr 2021 aktualisiert und nochmals Maßnahmen vorgeschlagen, um den Binnenmarkt krisensicher zu machen, die Unabhängigkeit der europäischen Wirtschaft zu gewährleisten und einen klimafreundlichen Übergang sicherzustellen. Um dem Green Deal gerecht zu werden, soll in Zukunft vor allem auf emissionsarme Energiequellen gesetzt werden und durch Mehrländerprojekte eine „grüne“ Industrie forciert werden.²⁰

3. Umwelt/Ozeane

Um die Umwelt und die Ozeane nachhaltig zu bewahren, braucht es Schutz der biologischen Vielfalt, eine Reduzierung von Wasser- und Bodenverschmutzung und Fortschritte im Abfallmanagement. Damit dies gewährleistet werden kann, wurde unter anderem das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) im Oktober 2020 vorgestellt, womit die Ziele des Green Deals bekräftigt wurden. Mit dem 8. UAP wurde ein neuer Überwachungsrahmen geschaffen, um die Belastbarkeitsgrenzen der Umwelt innerhalb der EU einschätzen und beurteilen zu können. Gleichzeitig wurde auch eine Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit veröffentlicht, die eine Verwendung der schädlichsten Chemikalien in Konsumgütern stark einschränkt.

¹⁹ Vgl. Neuhoff et al., Green Deal für die Industrie: Wichtiger als Förderung sind klare Rahmenbedingungen, DIW Wochenbericht (2021), 154.

²⁰ Vgl. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-industrial-strategy_de (abgerufen am 11.11.2022).

Die Europäische Kommission fordert außerdem strengere Vorschriften für saubere Luft und Wasser und schlägt deshalb eine Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (9/271/EWG) vor. In Puncto Luftverschmutzung sollen niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe dazu führen, dass Schadstoffbekämpfungsziele zukünftig erreicht werden können. Es sollen weiters regelmäßige Überprüfungen der Luftqualitätsnormen stattfinden, um sie nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand, sowie technologischen Innovationen neu bewerten zu können. Im Falle von Verstößen gegen die überarbeitete Richtlinie, sollen durch Luftverschmutzung beeinträchtigte Menschen Ansprüche auf Entschädigung stellen können. Mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sollen europäische Gewässer gesäubert werden und gleichzeitig eine kosteneffiziente Abwasserbehandlung möglich gemacht werden. Abwasser soll dabei als Ressource optimal genutzt werden, um die Förderung der Kreislaufwirtschaft voranzutreiben.²¹

4. Verkehr

Der Verkehrssektor ist für europäische Unternehmen und Lieferketten von wirtschaftlicher Bedeutung, jedoch führt die stetige Zunahme an Verkehr zu Überlastungen, Unfällen, Lärm und Austritt von diversen Schadstoffen. Aktuell entfallen 25 % der Treibhausgasemissionen der EU auf den Verkehr, weshalb gerade in diesem Bereich eine klare Marschroute mit Hinblick auf das Ziel Klimaneutralität notwendig ist.²² Man setzt hier die Schwerpunkte auf Ausbau des öffentlichen Verkehrsmittelnetz und dem Ende des Verbrennungsmotors, der in Zukunft von batterieelektrisch betriebenen Autos abgelöst werden soll.²³

²¹ Vgl https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6278 (abgerufen am 11.11.2022).

²² Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/transport-and-green-deal_de (abgerufen am 11.11.2022).

²³ Vgl Hainsch; Göke; Kemfert;; Oei; von Hirschhausen, European Green Deal: Mit ambitionierten Klimaschutzziele und erneuerbaren Energien aus der Wirtschaftskrise, DIW Wochenbericht (2020), 503.

Um die Nachfrage dahingehend zu bestärken, braucht es auch noch einen Ausbau der Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben sind. Die vorhandene Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) wies in einer ex-post Betrachtung Mängel auf, die ein Erreichen der ambitionierten Klimaziele im Wege stehen. Hauptproblem ist, dass nicht alle Mitgliedstaaten den Ehrgeiz aufbrachten, für ein EU-weites Infrastrukturnetz zu sorgen.²⁴ Die Kommission schlägt also vor, die Richtlinie aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen, um die Mitgliedstaaten unmittelbar zu verpflichten.

Um den Ausbau des Schienenverkehrs voranzutreiben, wurde im Dezember 2021 ein Aktionsplan zur Förderung des Fern- und grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs vorgestellt. Dieser Aktionsplan beinhaltet vor allem Maßnahmen, um das transeuropäische Verkehrsnetz und den Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auszubauen, um eine attraktive Reisemöglichkeit für lange Strecken innerhalb Europas bieten zu können.²⁵

5. Finanzen

Die Mobilisierung von Geldern spielt eine wichtige Rolle, um die engagierten Klimaziele des Green Deals auch tatsächlich umsetzen zu können. Dazu werden 30 % des mehrjährigen EU-Haushalts (2021 – 2027) für Investitionen bereitgestellt.²⁶ Zu diesem Investitionsplan zählt auch der Prozess für einen gerechten Übergang, der Staaten, welche aktuell noch stärker von CO²-intensiven Tätigkeitsfeldern und fossilen Brennstoffen abhängig sind, besonders unterstützen soll. Der gerechte Übergang soll mittels Fonds, durch das Programm „InvestEU“,

²⁴ Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2021) 559 final – 2021/0223 (C), 1.

²⁵ Vgl. Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 14. Dezember 2021, „Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken“, COM(2021) 810 final, 1-2.

²⁶ Vgl. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_de (abgerufen am 11.11.2022).

was eine Investitionsmöglichkeit des Privatsektors darstellt, und durch Darlehen finanziert werden.²⁷

Damit Klimaziele erreicht werden können, ist die Europäische Union natürlich bestrebt, dass private Anleger in nachhaltige Projekte investieren. Mit der EU-Taxonomie Verordnung (VO (EU) 2020/852) wird ein gemeinsames Klassifizierungssystem geschaffen, wodurch festgelegt wird, welche Investitionen und wirtschaftliche Tätigkeiten als grün und nachhaltig eingestuft werden können.²⁸ Die Taxonomie wird somit als Grundlage für Nachhaltigkeitslabel im privaten Sektor dienen und mehr Transparenz für die Endkunden schaffen.²⁹

6. Forschung

Forschung und Innovation haben eine wichtige Bedeutung für die Bereitstellung von klimafreundlichen Lösungen und für die Beschleunigung und Begleitung von Prozessübergängen. Dazu wurde mit dem Programm „Horizont Europa“ ein Instrument geschaffen, mit dem die Veränderungen vorangetrieben werden sollen und ein ökologischer Umbruch eingeleitet werden soll. Mit dem Programm werden neue Technologien und nachhaltige Lösungsansätze in ganz Europa gefördert und 35 % der Ausgaben des Programmes für die Bekämpfung des Klimawandels bereitgestellt.³⁰

7. Landwirtschaft

Von einem nachhaltigen Lebensmittelsystem profitiert nicht nur der Planet, sondern auch die Tierwelt und die Menschen. Grundlegende Ziele der EU im Bereich der Landwirtschaft sind die Ernährungssicherheit trotz Klimawandel

²⁷ Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism_de (abgerufen am 11.11.2022).

²⁸ Vgl <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html> (abgerufen am 11.11.2022).

²⁹ Schütze; Stede; Blauert; Erdmann, EU-Taxonomie stärkt Transparenz für nachhaltige Investitionen, DIW Wochenbericht (2020), 980.

³⁰ Vgl https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/strategy/strategy-2020-2024/environment-and-climate/european-green-deal_de?etrans=de (abgerufen am 11.11.2022).

sicherzustellen, die Branche klimafreundlicher zu machen, das Lebensmittelsystem krisenfest zu machen und die wettbewerbsgerechte Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft zu gewährleisten.³¹ In meiner weiteren Arbeit werde ich die Maßnahmen genauer beleuchten und die Auswirkungen auf Österreich beurteilen.

III. Ausgewählte Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft

A. Aktionsplan zur Förderung der Bioproduktion

Der Aktionsplan für die Förderung der Bio-Produktion wurde am 25. März 2021 von der Europäischen Kommission vorgestellt und legt inhaltlich das Ziel fest, dass bis 2030 die ökologische und biologische Landwirtschaft stark ausgebaut werden soll. Konkret sollen EU-weit 25 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch und biologisch genutzt werden.³²

Ökologisch und biologisch meint, dass keine synthetischen Düngemittel und nur einige wenige Antibiotika sowie chemische Pestizide verwendet werden dürfen. Genveränderte Organismen und ionisierende Strahlung ist außerdem gänzlich verboten. Dies soll nicht nur zu hochwertigeren Erzeugnissen aus der Europäischen Landwirtschaft führen, sondern auch zu einer deutlich erhöhten Biodiversität.³³

Um die Nachfrage nach Bioprodukten auch in der Bevölkerung zu erhöhen, setzt die EU-Kommission auf die Stärkung der Schulprogramme für Biowaren, auf die Stärkung des Verbrauchervertrauens durch Verhinderung von Lebensmittelbetrug, sowie auf eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit. Wichtig für die Umsetzbarkeit wird auch ein Beitrag des Privatsektors sein. Gerade

³¹ Vgl https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal_de (abgerufen am 12.11.2022).

³² Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.04.2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion, COM (2021) 141 final/2, 1.

³³ Vgl https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-action-plan_de?etrans=de (abgerufen am 20.11.2022).

Einzelhandelsketten können für ein ausreichendes und erschwingliches Bio-Angebot sorgen, und so den Erfolg der Bioproduktion maßgeblich beeinflussen.³⁴

Im Sinne einer gemeinsamen Agrarpolitik sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale GAP-Strategiepläne zu erstellen, um entsprechende Ziele für die Maßnahmen des Green Deals festzulegen. Als Nebeneffekt soll es dadurch eben auch zu erhöhten ökologischen und biologischen bewirtschafteten Flächen kommen. Die Produktion und der Verbrauch von BIO-Erzeugnissen ist in den einzelnen EU-Staaten sehr unterschiedlich, weshalb es sehr wichtig ist, dass jeder Staat seine eigene Strategie entwickelt und den nationalen Landwirtschaftssektor genau analysiert. In weiterer Folge sollen spezifische Maßnahmen innerhalb gesetzter Fristen die nationale Situation verbessern. Um den Erfolg zu gewährleisten, fungiert die Europäische Kommission als Überwachungseinrichtung und spricht Empfehlungen bezüglich notwendiger Anpassungen der GAP-Strategiepläne aus.³⁵

Interessant ist in dieser Hinsicht sicherlich, wie fortgeschritten Österreich in diesen Angelegenheiten bereits agiert. Einleitend lässt sich sagen, dass Österreich im EU-Vergleich gut dasteht, wenn es um biologische Landwirtschaft geht. Seit dem Jahr 2000 ist die biologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche von 16,6 % auf 26 % im Jahr 2019 gestiegen. Innerhalb der Europäischen Union liegt damit Österreich in der Bio Primärproduktion ganz vorne.³⁶ Um die Regionalität und Bioproduktion weiter voranzutreiben, hat sich die Regierung erst im Frühjahr 2022 auf die Einführung einer verpflichtenden Herkunftsbezeichnung für Lebensmittel geeinigt, was schon 2023 umgesetzt werden soll. Die Verordnungen dazu sind bereits im Begutachtungsstadium. Dies soll durch mehr Transparenz ebenfalls

³⁴ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.04.2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion, COM (2021) 141 final/2, 10 – 13.

³⁵ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. April 2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion, COM (2021) 141 final/2, 14-16.

³⁶ Vgl Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Österreich bis 2030 (2021), 44.

dem Aktionsplan zur Förderung der Bioproduktion seitens der EU-Kommission entsprechen.³⁷

B. Wohlergehen von Nutztieren

Am 20. Mai 2020 stellte die Kommission die „Vom Hof auf den Tisch“ – Strategie vor, welche auch Aspekte des Tierschutzes im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft beleuchtet. Unter anderem war geplant, die geltenden EU-Tierschutzvorschriften neu zu bewerten und die Ergebnisse in einem „Fitness Check“ zu veröffentlichen.³⁸

Nach Abschluss des „Fitness Checks“ im September 2022, wurden seine Schlussfolgerungen in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen präsentiert. Um ein höheres Tierwohl zu gewährleisten, verpflichtete sich die Kommission EU-Tierschutzvorschriften bis 2023 entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überarbeiten.³⁹ Es handelt sich dabei um folgende Richtlinien und Verordnungen:

- Richtlinie über landwirtschaftliche Nutztiere vom 20. Juli 1988
- Legehennen-Richtlinie vom 19. Juli 1999
- Masthühner-Richtlinie vom 28. Juni 2007
- Kälber-Richtlinie und Schweine-Richtlinie vom 18. Dezember 2008
- Transport-Verordnung vom 22. Dezember 2004
- Tötungs-Verordnung vom 24. September 2009

Die wichtigsten Ergebnisse innerhalb der Bewertung dieser Vorschriften waren, dass sich das Wohlergehen von Nutztieren in Europa durch die Tierschutzvorschriften zwar verbessert wurde, jedoch nach wie vor ein eher

³⁷ Vgl <https://info.bml.gv.at/themen/lebensmittel/herkunft-von-lebensmitteln/herkunftskennzeichnung/die-verpflichtende-herkunftskennzeichnung-fuer-lebensmittel-wird-umgesetzt.html> (abgerufen am 11.11.2022).

³⁸ Vgl https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/evaluation-fitness-check-eu-legislation-welfare-farmed-animals_en (abgerufen am 11.11.2022).

³⁹ Vgl Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Eignungsprüfung (Zusammenfassung); Die EU-Tierschutzvorschriften vom 04.10.2022, SWD (2022) 329 final, 1.

schlechtes Tierschutzniveau innerhalb der EU herrscht. Grund dafür ist einerseits, dass für manche Tiere, wie Milchkühe oder Zuchtfische, noch gar keine gezielten Rechtsvorschriften existieren. Andererseits sind geltende Rechtsvorschriften schlicht nicht streng genug. So sind zB geschlossene Haltungssysteme für Legehennen, Schweinen und Kälbern nach wie vor erlaubt. Weiters führen unbestimmte Formulierungen innerhalb der Richtlinien zu Unterschieden bei der Anwendung und Durchsetzung der Mitgliedstaaten und es fehlen Möglichkeiten zur Überwachung. Es wird somit eine gänzliche Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften brauchen, um der „Vom Hof auf den Tisch“ – Strategie und somit dem Green Deal gerecht zu werden.⁴⁰

Ob und wann die Tierschutzvorschriften zeitgemäß angepasst werden, ist noch nicht kommuniziert worden. Dagegen spricht, dass eine Verschärfung der Rechtslage zu höheren Produktionskosten führt und somit die Kostensteigerung innerhalb der EU wohl den Verbraucher treffen würde. Billigimporte von Drittstaaten würden aufgrund der EU-Standards abgeblockt werden, was dazu führen würde, dass Verbraucher auch auf keine billige alternative zurückgreifen könnten.⁴¹

C. Strategiepläne für die gemeinsame Agrarpolitik

Die Idee einer gemeinsamen Agrarpolitik entstand nicht erst mit dem Green Deal, sondern geht bereits auf die Römischen Verträge 1957 zurück. Verwirklicht wurde diese Idee 1962 mit den ersten Marktordnungen für landwirtschaftliche Produkte. Eine gemeinsame Agrarpolitik stellt somit einen der am frühesten gemeinschaftspolitisch verwirklichten Bereiche der heutigen Europäischen Union dar. Gewiss enthielt der damalige Ziel- und Maßnahmenkatalog der gemeinsamen Agrarpolitik noch keine Umwelt-, Natur-, Tierschutz- oder Verbraucherschutzthemen. Diese, damals in Art 39 des EWG-Vertrags geregelt

⁴⁰ Vgl Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Eignungsprüfung (Zusammenfassung); Die EU-Tierschutzvorschriften vom 04.10.2022, SWD(2022) 329 final, 2.

⁴¹ Vgl Isermeyer; Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Thünen Working Paper (2020), 50.

Ziele, gelten bis heute unverändert durch Art 39 AEUV fort. Dass diese nicht adaptiert wurden, liegt daran, dass dies einerseits einer Vertragsänderung bedürfen würde, und andererseits durch Querschnittsklauseln ohnehin Bereiche, wie das Wohlergehen von Tieren (Art 13 AEUV), der Umweltschutz (Art 11 AEUV) und der Verbraucherschutz (Art 12 AEUV) berücksichtigt werden müssen.⁴²

Die neue gemeinsame Agrarpolitik, geregelt in Form von drei Verordnungen, soll am 01. Jänner 2023 in allen EU-Ländern umgesetzt werden und für den Zeitraum 2023 – 2027 gelten. Dazu müssen die Mitgliedstaaten einen nationalen Strategieplan erstellen, der von der Europäischen Kommission zu genehmigen ist.⁴³

Neben sozialen und wirtschaftlichen Reformen, berücksichtigt die neue gemeinsame Agrarpolitik eine Reihe von umweltpolitischen Zielen. Um den höheren klimafreundlichen Anforderungen und dem Beitrag zum Green Deal zu entsprechen, sollen etwa Zuschüsse an strengere Anforderungen geknüpft werden und mehr Gelder für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes investiert werden. In Summe werden dafür 387 Mrd Euro bereitgestellt, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kommen.⁴⁴

Der von Österreich am 30. Dezember 2021 an die Kommission übermittelte Strategieplan wurde am 13.09.2022 genehmigt.⁴⁵ Der österreichische GAP-Strategieplan umfasst 98 verschiedene Maßnahmen, deren Schwerpunkte die Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit, die Versorgungssicherung der Bevölkerung, der Ausbau des Klimaschutzes, der Förderung von Forschung und Innovation und die Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten sind.

⁴² Vgl Weingarten, Rudloff; Die Gemeinsame Agrarpolitik, in: Becker, Lippert (Hrsg.), Handbuch Europäische Union (2020), 844 – 845.

⁴³ Vgl https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de (abgerufen am 12.11.2022).

⁴⁴ Vgl. https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/new-cap-2023-27_de (abgerufen am 12.11.2022).

⁴⁵ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.09.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027, C(2022) 6490 final.

Insgesamt werden dafür 8,8 Mrd Euro der europäischen und nationalen Mittel zur Verfügung gestellt.⁴⁶

D. Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Mit der Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2009/128/EG) vom 21. Oktober 2009 wurde bereits darauf abgezielt, die Verwendung von nicht-chemischen Pestiziden anzuregen, um die Gefahren für Mensch und Umwelt zu verringern.⁴⁷

Die Richtlinie traf Maßnahmen in den Bereichen der Weiterbildung von Anwendern und Vertreibern im Umgang mit Pestiziden, der Information und Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung über Risiken und der staatlichen Kontrolle über eingesetzte Anwendungsgeräte. Weiters wurden spezifische Maßnahmen vorgeschrieben, wie zB das Verbot über das Spritzen mit Luftfahrzeugen, welche insgesamt zum Schutz der Umwelt beitragen sollten. Zur Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten gem. Art 4 Abs 1 der Richtlinie nationale Aktionspläne erlassen, worin Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne festgelegt werden sollten, um die Verwendung von Pestiziden zu verringern.⁴⁸

Im Mai 2020 untersuchte die Europäische Kommission bereits zum zweiten Mal, inwiefern die Mitgliedstaaten die Ziele ihrer nationalen Aktionspläne, unter Berücksichtigung der Richtlinie 2009/128/EG, umgesetzt haben. Dabei kam man zu der Erkenntnis, dass bereits die nationalen Aktionspläne wesentliche qualitative Unterschiede aufwiesen. So hatten nur fünf Mitgliedstaaten messbare Ziele in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegt, wodurch ein Fortschritt nur schwer beurteilt werden konnte.⁴⁹ In Summe blieben hinsichtlich der Umsetzung im

⁴⁶ Vgl <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-genehmigung.html> (abgerufen am 12.11.2022).

⁴⁷ Vgl https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides_en (abgerufen am 13.11.2022).

⁴⁸ Vgl Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

⁴⁹ Vgl Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über die Umsetzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gem. der Richtlinie 2009/128/EG, DG (SANTE)/2017-6291-RS.

Bereich des Pflanzenschutzes einige Fragen offen, ohne deren Klärung eine Folgenabschätzung nicht möglich war.⁵⁰

Aus diesen Gründen wurden von der Kommission im Juni 2022 neue Vorschläge angenommen, welche die bestehende Richtlinie in eine Verordnung umwandeln soll, um eine einheitliche Umsetzung der Mitgliedstaaten zu erreichen. Außerdem soll der Einsatz von gefährlichen Pestiziden rechtlich verbindlich bis 2040 um 50 % reduziert werden und stattdessen der Einsatz von umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungsalternativen forciert werden. In sensiblen Gebieten, wie Städten, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen sowie Schutzgebieten soll der Einsatz aller Pestizide überhaupt verboten werden.⁵¹

Wie bereits in der Richtlinie, wird weiterhin auf das Instrument des Integrierten Schädlingsmanagements (IPM) gesetzt, welches die Förderung von Pflanzenschutz sowie Schädlingsbekämpfung umfasst. Das integrierte Schädlingsmanagement besteht aus acht simplen Prinzipien, die zur Vorbeugung und Unterdrücken von Schädlingen führen sollen. Zur Vorbeugung sollen vor allem Hygiene- und Überwachungsmaßnahmen dienen, zur Unterdrückung sollen spezifische, wenn möglich nachhaltige, Pestizide eingesetzt werden, welche die geringsten Nebenwirkungen aufweisen.⁵²

Eine Schwachstelle des Integrierten Schädlingsmanagement wird darin erkannt, dass funktionierende Praxisbeispiele von funktionierenden, alternativen Anbaumethoden, gestützt durch wissenschaftliche Ergebnisse, fehlen.⁵³

⁵⁰ Vgl Isermeyer; Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Thünen Working Paper (2020), 47.

⁵¹ Vgl https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides_en (abgerufen am 13.11.2022).

⁵² Vgl https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/integrated-pest-management-ipm_en (abgerufen am 13.11.2022).

⁵³ Vgl. Isermeyer; Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Thünen Working Paper (2020), 47.

E. Nährwertkennzeichnung

Bereits im Oktober 2011 trat eine Verordnung betreffend der Information der Verbrauch über Lebensmittel (EU Nr. 1169/2011) in Kraft, die seit dem 13. Dezember 2016 in ihrem vollen Umfang gilt. Denn seit Dezember 2016 verlangt die Verordnung gem. Art 9 Abs 1 lit I bezüglich der Mehrheit von verpackten Lebensmitteln eine Nährwertdeklaration, wodurch der Energiewert und der Anteil an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiß, Zucker und Salz angegeben werden müssen. Weiters regelt die Verordnung diesbezüglich Formvoraussetzungen, wie das Format des Abdrucks und die Angabe in 100 g oder 100 ml.⁵⁴

Gem. Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung sollte die Kommission bis zum 13. Dezember 2017 einen Bericht über die Wirkung der Verordnung vorlegen.⁵⁵ Der Bericht, der aufgrund einer Verschiebung erst mit Mai 2020 angenommen wurde, zeigt auf, dass Nährwertkennzeichnungen Verbraucher dazu bewegen können gesundheitsbewusster einzukaufen. Außerdem wird das Kaufverhalten auch von der Darstellungsform der Kennzeichnung beeinflusst, wobei ein Farbcodierungssystem die größte Wirkung zeigt. Die Kommission sieht hierbei, in Anbetracht der politischen Priorität des Green Deals, enormes Potenzial, weshalb man eine EU-weit einheitliche Nährwertkennzeichnung einführen will. Dazu soll noch bis Ende 2022 ein Legislativvorschlag von der Kommission ausgearbeitet werden.⁵⁶

⁵⁴ Vgl https://food.ec.europa.eu/safety/labelling-and-nutrition/food-information-consumers-legislation/nutrition-labelling_en (abgerufen am 14.11.2022).

⁵⁵ Vgl Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

⁵⁶ Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 20.05.2020 über die Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe und Darstellung der Nährwertdeklaration, COM(2020) 207 final, 22-24.

IV. Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen im Rahmen der „vom Hof auf den Tisch“ – und „Biodiversitätsstrategie“

Die „vom Hof auf den Tisch“ Strategie und die Biodiversitätsstrategie 2030 sind die maßgeblichen Eckpfeiler im Rahmen des europäischen Green Deals und sollen dazu beitragen, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Folglich werden beide Strategien erklärt, analysiert und auf ihre realistische Umsetzung überprüft.

A. Vom Hof auf den Tisch

Die Strategie „vom Hof auf den Tisch“ beschreibt die Vision eines gesunden und nachhaltigen Lebensmittelsystem von der Erzeugung bis zum Verbrauch. Dabei sollen trotzdem die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft sichergestellt sein. Außerdem sollen die Primärerzeuger unterstützt werden und ein gerechtes Einkommen beziehen. Im Rahmen der Strategie sind in den Bereichen der ökologischen und biologischen Landwirtschaft, der Nährwertkennzeichnung und der Verringerung der Lebensmittelverschwendung Gesetzgebungsvorschläge geplant, was den Übergang zu einem klimafreundlichen Lebensmittelsystem ermöglichen soll.⁵⁷

Der Wandel soll durch Forschung, Innovationen, Technologie und Investitionen beschleunigt werden. Um das Potenzial der europäischen Landwirtschaft voll ausschöpfen zu können, soll zum Beispiel der flächendeckende Zugang zu schnellem Breitband-Internet dafür sorgen, dass Nutzung künstlicher Intelligenz auch in der Landwirtschaft möglich gemacht wird. Dadurch erhofft man sich eine Kostensenkung für die Landwirte, eine bessere Bodenbewirtschaftung und insgesamt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Der Ausbau des schnellen Breitband-Internets soll so weit vorangetrieben werden, sodass bis 2025 der Zugang für Alle ermöglicht ist.⁵⁸

⁵⁷ Vgl <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/from-farm-to-fork/> (abgerufen am 14.11.2022)

⁵⁸ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „Vom Hof auf

Die EU setzt sich außerdem für den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen ein, weshalb als erster Schritt die bilateralen Handelsabkommen der EU um Kapitel der Nachhaltigkeit erweitert werden sollen. Dies soll bewirken, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern in Bereichen wie Tierschutz verbessert wird.⁵⁹

Die Umsetzung und die Fortschritte der „Vom Hof auf den Tisch“ Strategie werden von Kommission überwacht und bis Mitte 2023 derartig überprüft, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die gesteckten Ziele zu erreichen.⁶⁰

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestehen darin, regionale Unterschiede mit einem hohen Klimaschutzniveau zu vereinbaren. Denn nur durch Umsetzungsspielräume für die Mitgliedstaaten kann man den verschiedenen Regionen insoweit gerecht werden, dass die Vorbehalte und Zweifel der landwirtschaftlichen Gemeinschaft an dieser Strategie beseitigt werden können. Den Klimawandel und seine Auswirkungen in einen rechtliche Rahmen zu bewegen, bleibt also aufgrund seiner Komplexität nach wie vor eine große Herausforderung.⁶¹

Insgesamt ist die Strategie positiv zu bewerten, da es sich um einen gesamtheitlichen Ansatz handelt, der die Bedeutung der treibenden Faktoren erkennt und in der Zielausrichtung auch berücksichtigt. Konkrete Maßnahmen, wie die Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft gesenkt werden können, sind aber auch dadurch nicht vorgesehen. Dies kann nur daran liegen, dass einheitliche Kriterien zur Erstellung wissenschaftlicher Daten über die Wirksamkeit

den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM (2020) 381 final, 19.

⁵⁹ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM (2020) 381 final, 21.

⁶⁰ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM (2020) 381 final, 23-24.

⁶¹ Vgl Ochner, Der Europäische Grüne Deal – die Antwort auf aktuelle Umwelt- und Klimaherausforderungen? Eine Darstellung und Analyse im Lichte des europäischen Umwelt- und Klimaschutzrechts., Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 141 (2022), 96.

von bisherigen Maßnahmen fehlen. Zukünftig wird dies aber notwendig sein, um Klima- und Umweltschutzmaßnahmen ausreichend bewerten zu können.⁶²

Problematisch ist auch, dass es für die Etablierung einer gemeinsamen Ernährungspolitik an einer Regelung in Art 39 AEUV fehlt, wo die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt sind und auch die Querschnittmaterie des Art 168 Abs 1 S 1 AEUV keine Abhilfe schafft. Obwohl eine gemeinsame Ernährungspolitik durchaus sinnvoll wäre, sind der EU in dieser Hinsicht die Hände gebunden, da es sich dabei um eine Kompetenz der Mitgliedstaaten handelt.⁶³

B. Biodiversitätsstrategie 2030

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 stellt einen Plan zum Naturschutz dar und soll den entstandenen Schaden im Ökosystem wiedergutmachen. Stand der Dinge ist, dass aktuell um die 75 % der terrestrischen Umwelt und 40 % der Meeresumwelt geschädigt sind, wodurch die Erde einen dramatischen Verlust an Biodiversität erlebt und mehr Arten vom Aussterben bedroht sind als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit.⁶⁴ Für den Verlust der biologischen Vielfalt werden Landnutzungsänderungen, wie Abholzung oder Urbanisierung, die Ausbeutung der Ressourcen, der Klimawandel, Umweltverschmutzungen und eindringende Fremdarten verantwortlich gemacht.⁶⁵

Um diesem Trend entgegenzuwirken, sollten folgende Maßnahmen sorgen, welche 2020 in einer Mitteilung der Kommission kommuniziert wurden und schon 2021 umgesetzt werden sollten:

⁶² Vgl Ochner, Der Europäische Grüne Deal – die Antwort auf aktuelle Umwelt- und Klimaherausforderungen? Eine Darstellung und Analyse im Lichte des europäischen Umwelt- und Klimaschutzrechts., Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 141 (2022), 97-98.

⁶³ Vgl Miribung, Agro-Food Production and Climate Change: Some Reflections on the New CAP (2020), 127.

⁶⁴ Vgl Europäische Umweltagentur, Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020 Zusammenfassung, 2019, 7.

⁶⁵ Vgl <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200109STO69929/verlust-der-biodiversitat-ursachen-und-folgenschwere-auswirkungen> (abgerufen am 24.11.2022).

- Stärkung des EU-Rechtsrahmens: Da erhebliche Umsetzungs- und Regulierungslücken der bestehenden EU-Rechtsvorschriften innerhalb der Mitgliedstaaten Fortschritte behindern, sollen verbindliche EU-Ziele eine Wiederherstellung der Natur vorantreiben.⁶⁶
- Strategien für verschiedene Naturbereiche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässer, städtische Gebiete): Hierbei wird einerseits an bereits bestehende Strategien, wie die „vom Hof auf den Tisch“ Strategie oder die neue gemeinsame Agrarpolitik, angeknüpft. Andererseits sollten Rechtsvorschriften aktualisiert oder ganz neu entwickelt werden. Zum Beispiel sollte die thematische Strategie für den Bodenschutz der EU⁶⁷ erneuert und ein Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden ausgearbeitet werden. Im Bereich der Forstwirtschaft sollte eine spezielle EU-Forststrategie dafür sorgen, dass bis 2030 3 Mrd neue Bäume gepflanzt werden, die zur Wiederherstellung des Ökosystems beitragen sollten.⁶⁸ Um für einen nachhaltigen Umgang von Ressourcen aus Gewässern zu gewährleisten, sollte ein neuer Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorgeschlagen werden.⁶⁹ Außerdem wurden Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern dazu aufgefordert, bis Ende 2021 Pläne für die Begrünung der Städte auszuarbeiten.⁷⁰

⁶⁶ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final, 7.

⁶⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Thematische Strategie für den Bodenschutz“, KOM (2006) 231.

⁶⁸ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final, 10 – 11.

⁶⁹ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final, 13.

⁷⁰ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final, 15.

- Ein neuer Governance-Rahmen: Um die Umsetzung nationaler, europäischer oder internationaler Verpflichtungen im Bereich der Biodiversität steuern zu können, sollte ein neuer Governance-Rahmen mit Überwachungs- und Überprüfungsfunktion eingerichtet werden.⁷¹

Zu einer Umsetzung im Jahr 2021 kam es nicht. Vielmehr brachte die Kommission erst im Juni 2022 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur⁷² ein, wodurch eine Umsetzung aufgrund der üblichen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens weiter auf sich warten lässt. Inhaltlich trägt der Vorschlag für eine Verordnung auch der Mitteilung von 2020 Rechnung. So werden die Mitgliedstaaten hinsichtlich Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen am Land, im Wald, in der Stadt und im Meer unmittelbar verpflichtet. Außerdem soll die Umsetzung durch ein System der Überwachung und Berichterstattung sichergestellt werden, wodurch unter anderem auch Mitgliedern der Öffentlichkeit der Zugang zu Gerichten gewährt werden soll.⁷³

In Hinblick auf die Verspätung der Verordnung, welche erst zur Erstellung von nationalen Wiederherstellungsplänen verpflichtet, wirken die Ziele bis 2030 jedoch sehr ambitioniert. Trotzdem war aus meiner Sicht eine erstmalige verbindliche Formulierung der Ziele wichtig und kann als kleiner Erfolg angesehen werden. Ob die Fristen auch tatsächlich eingehalten werden können, lässt sich aber zum heutigen Zeitpunkt nur vermuten.

⁷¹ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final, 18.

⁷² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.2022 über die Wiederherstellung der Natur, Com (2022) 304 final.

⁷³ Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.2022 über die Wiederherstellung der Natur, Com (2022) 304 final, 42 – 56.

V. Die mittel-/langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Österreichische Landwirtschaft

A. Produktionsreduktion und Produktionsverlagerung

In Österreich steht man den Maßnahmen des Green Deals in der Sparte der Landwirtschaft eher kritisch gegenüber. Man befürchtet einen Rückgang oder gar Einbruch der Agrarproduktion, wodurch auch die Einkommen der Bauern sinken würden. Aufgrund drohender Produktionsverlagerungen in Drittstaaten könnten die europäischen Binnenmarktpreise nicht mit den billigen Importen mithalten. Somit führt die bloß EU-weite Umsetzung des Green Deals automatisch zur Verlagerung der negativen Umwelteffekte in andere Gebiete der Erde.⁷⁴

Man stützt sich dabei auf eine Folgenabschätzung des JRC, eine gemeinsame Forschungsstelle und unabhängiger wissenschaftlicher Dienst der Kommission. Tatsächlich rechnet man darin mit einer Reduzierung der landwirtschaftlichen Primärproduktion von 10 – 17 %. Die Hauptfaktoren dafür sind die Erreichung der Vorgaben in den Bereichen der ökologischen Anbauflächen und der Nährstoffüberschüsse. Jedoch erhöht sich die Effizienz des ökologischen Anbaus, je mehr Fläche ökologisch bewirtschaftet wird.

Insgesamt könnte es zu einer deutlichen Verschlechterung der Handelsbilanz mit dem Rest der Welt kommen. Dies bedeutet, dass sich die Exportmengen verringern und die Importmengen erhöhen.

In weiterer Folge bestätigt die Folgenabschätzung der JRC auch, dass die Erzeugerpreise, vor allem von Rind- und Schweinefleisch, ansteigen werden. Außerdem geht man davon aus, dass die Pestizidreduktion ebenfalls zu einem Ertragsverlust von bis zu 10% in allen Regionen der EU führt. Es kommt also in Zukunft darauf an, inwiefern alternative Methoden zur Schädlingsbekämpfung die chemischen Pestizide erfolgreich ersetzen können.⁷⁵

⁷⁴ Vgl Landwirtschaftskammer OÖ, Green Deal hat für Landwirtschaft massive wirtschaftliche Folgewirkungen (2021), 2.

⁷⁵ Vgl Barreiro-Hurle et al., Modellierung der Übergänge zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen: Verfehlen wir das Ziel?, EuroChoices (2022), 14-16.

Rund um den Green Deal wurde stets geäußert, dass die Lebensmittelversorgung und das Einkommen der Erzeuger stets sichergestellt sein soll. Dass dies in einem Spannungsverhältnis mit dem Klimaschutz steht, ist offensichtlich. Jedoch würde bei weiterer Ressourcenverschwendung und Umweltverschmutzung der Klimawandel per se die Bewirtschaftung von Land noch erschweren.⁷⁶

Um die Folgen der Produktionsreduktion abfedern zu können, besteht in Österreich einheitlicher Konsens, dass es jedenfalls eine Umstellung der Ernährungsgewohnheiten innerhalb der Bevölkerung braucht und die Lebensmittelverschwendung so weit wie möglich reduziert werden muss. Dies erfordert jedoch Maßnahmen auf der Verbraucher- sowie Erzeugerseite. Verbraucher könnten durch Steuerreformen, Informationskampagnen oder auch durch konsequente Nährwertkennzeichnung zu einem Umdenken bewegt werden. Für Produzenten bräuchte es angemessene Fördersysteme, der Zugang zu Technologie und Beratungen zur Produktionssteigerung.⁷⁷

B. Auswirkungen auf das Klima

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die tatsächliche Umsetzung des Green Deals zu einer Senkung von Treibhausgasemissionen innerhalb der EU führen wird. Problem wird nur sein, dass die eingesparten Emissionen durch Produktionsverlagerungen in den Rest der Welt verlegt werden. Dieses sogenannte „Carbon Leakage“ wäre dann selbst in der positivsten Prognose der JRC um rund 47 % erhöht. Dies wird nochmals dadurch angetrieben, dass die Exporte aus der EU sinken werden und somit die Produktion im Rest der Welt zur Deckung des Eigenverbrauchs ansteigt.⁷⁸

Eine Möglichkeit das Carbon Leakage zu minimieren wäre, dass der Staat die Erzeuger für die Umsetzung der Maßnahmen belohnt (z.B. durch eine

⁷⁶ Vgl Miribung, Agro-Food Production and Climate Change: Some Reflections on the New CAP (2020), 127 - 128.

⁷⁷ Vgl Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022), 61.

⁷⁸ Vgl Barreiro-Hurle et al., Modellierung der Übergänge zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen: Verfehlen wir das Ziel?, EuroChoices (2022), 15.

Tierwohlprämie), oder die Importe stark finanziell belastet werden, sofern diese nicht die Standards der EU erfüllen. Beide Fälle würden aber wohl dazu führen, dass der Verbraucher für die Zusatzkosten aufkommen muss.⁷⁹

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Umsetzung einer klimaneutralen Landwirtschaft nicht ohne Einschränkungen auskommt. Dass es dabei vor allem zu Gegenwind von der Seite der Bauern kommt, ist selbstverständlich.

Trotzdem können in Österreich die Ziele einer nachhaltigen und klimaschonenden Landwirtschaft nur erreicht werden, wenn es zu einem umfassenden Einsatz von Politikinstrumenten auf allen Ebenen kommt. Momentan wird dies noch von kontraproduktiven Rahmenbedingungen gehemmt.⁸⁰

Auch der Einsatz verschiedener alternativer Technologien muss in Zukunft gefördert werden, um die Effizienz der landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Einerseits soll die Präzisionslandwirtschaft dafür eine tragende Rolle spielen, welche umfassende Informationssysteme, integrierte Systeme und eine intelligente Landwirtschaft umfasst. Damit soll die Produktion optimiert und Düngemittel bzw Pestizide eingespart werden, wodurch die Umweltbelastungen ohne Ertragsabstriche verringert werden sollen. Andererseits soll der Einsatz von Gentechnik und Fleischersatzprodukte dazu führen, den Ertrag von Nutzpflanzen zu erhöhen sowie die Umwelt- und Klimabelastungen durch die Tierhaltung zu senken.⁸¹

C. Auswirkungen in ökonomischer Hinsicht

Aus den bisher genannten Aspekten ergibt sich, dass die heimischen Bauern aufgrund von stetig steigenden Umwelt- und Klimaschutzanforderungen eine massive Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit erwarten.⁸²

⁷⁹ Vgl Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022), 56.

⁸⁰ Vgl Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022), 86.

⁸¹ Vgl Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022), 84-85.

⁸² Vgl Landwirtschaftskammer OÖ, Green Deal hat für Landwirtschaft massive wirtschaftliche Folgewirkungen (2021), 3.

In den Strategien der EU-Kommission kommt zum Ausdruck, dass sie Nachhaltigkeitsziele in bilateralen und multilateralen Handelsabkommen verankern will. Fakt ist, dass bereits mehrere Handelsabkommen abgeschlossen wurden, welche Kapitel zur Umwelt und zu Nachhaltigkeitsaspekten beinhalten. Die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Landwirtschaft kann aber nur geschützt werden, wenn die Europäische Kommission deutlich formuliert, dass sie keine importierten Lebensmittel mehr zulassen will, die nicht den einschlägigen Vorgaben der EU entsprechen. Dabei darf es sich aber nicht um eine weitere allgemeine Zielsetzung handeln, sondern bedarf der Zurückverfolgung und Überprüfung von Lebensmitteln aus Drittstaaten auf ihre Herstellungsbedingungen und Umweltwirkungen. Man dürfte in weiterer Folge nur jene Importe zulassen, deren Erzeugung die Standards der EU erfüllt. Schwierigkeiten entstehen natürlich dann, wenn der Nachhaltigkeitsstatus nicht direkt am Produkt erkennbar ist. Die Äußerungen der EU-Kommission zum CO₂-Grenzausgleichssystem an den EU-Grenzen könnten trotzdem ein Indiz dafür sein, dass dieser Kurswechsel tatsächlich in Betracht gezogen wird. Man wird aber weiterhin dem Problem entgegenstehen, dass eine genaue Bemessung der CO₂-Emissionen jeder einzelnen importierten Ware praktisch unmöglich ist.⁸³

Es braucht also alternative Konzepte und Lösungsvorschläge. Anstatt des technisch schwer umzusetzenden CO₂-Grenzausgleichssystems könnte man pauschale Zollsätze einführen, welche den Außenhandel begrenzen und einen gewissen Spielraum für Nachhaltigkeitsansätze gewährleisten sollen.⁸⁴

VI. Kartellrechtliche Aspekte bei Nachhaltigkeitsinitiativen wie dem Green Deal

Um das große Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, braucht es Nachhaltigkeitsinitiativen wie den Green Deal. Erfolgsversprechend sind diese Impulse aber nur, wenn sie auch innerhalb von Branchen breiten Zuspruch finden.

⁸³ Vgl Isermeyer; Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Thünen Working Paper (2020), 53-55.

⁸⁴ Vgl Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022), 56.

Dazu ist es unumgänglich, dass sich Unternehmen absprechen und gemeinsame Standards festlegen. In dieser Hinsicht stellen sich die kartellrechtlichen Fragen, wie eng Unternehmen zusammenarbeiten dürfen und wann die Grenze überschritten ist.⁸⁵

Grundsätzlich regelt Art 101 AEUV die Wettbewerbsregeln für Unternehmer. Demnach sind gem Art 101 Abs 1 AEUV alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, welche geeignet sind den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung innerhalb des Binnenmarkts zu bewirken. Diese Vereinbarungen sind gem. Abs 2 nichtig, sofern sie nicht vom Rechtfertigungstatbestand des Abs 3 umfasst sind. Demnach sind die Bestimmungen des Abs 1 nicht anzuwenden auf Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne den beteiligten Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, die für die Verwirklichung der Ziele nicht unerlässlich sind oder Möglichkeiten zu eröffnen, den Wettbewerb auszuschalten. Die innerstaatlichen Normierungen in den §§ 1 und 2 KartG knüpfen dabei sehr stark an die europäischen Regeln an.

Bei der Auslegung und Anwendbarkeit des Art 101 AEUV helfen die sogenannten Horizontal-Leitlinien der EU, welche momentan überarbeitet werden und mit 01. Jänner 2023 in Kraft treten sollen. Die Leitlinien sollen um die kartellrechtliche Würdigung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen ergänzt werden, wodurch den Unternehmen eine Orientierungshilfe geboten werden soll.⁸⁶

Um das Spannungsverhältnis zwischen Nachhaltigkeit und Wettbewerb nach geltendem Recht aufzulösen sind zunächst Nachhaltigkeitsvereinbarungen auszuschließen, welche schon per se aus dem Anwendungsbereich des Art 101 Abs 1 AEUV herausfallen. Als kartellrechtlich unbedenklich wertet die Kommission

⁸⁵ Vgl <https://www.oppenhoff.eu/de/news/detail/kartellrecht-als-spielverderber-fuer-nachhaltigkeitsinitiativen> (abgerufen am 22.11.2022)

⁸⁶ Vgl Entwurf Mitteilung der Kommission– Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 154.

Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die keine Auswirkungen auf Parameter wie Preis, Menge, Qualität, Auswahl oder Innovation haben.⁸⁷ Somit ist etwa eine gemeinsame Werbekampagne, welche das Bewusstsein für Nachhaltigkeit im Konsum steigern soll, nicht vom Anwendungsbereich des Art 101 Abs 1 AEUV umfasst.⁸⁸

Eine Sonderstellung, was den Umfang des Anwendungsbereichs des Art 101 Abs 1 AEUV betrifft, genießt die Landwirtschaft. Gem Art 42 AEUV finden die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur insoweit Anwendung, als dies das Europäische Parlament und der Rat bestimmen. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht und der Art 210a der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁸⁹ dahingehend verändert, sodass die Anwendbarkeit des Art 101 Abs 1 AEUV auf jene Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen wird, die zur Erreichung von Nachhaltigkeitsstandards notwendig sind und von Unternehmen der Lebensmittelkette (Erzeuger – Verarbeiter – Handel) vereinbart worden sind.⁹⁰

Sofern eine sonstige Nachhaltigkeitsvereinbarung mit Wettbewerbsbeschränkungen verbunden ist, besteht die Möglichkeit einer Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV. Hierbei sind die objektiven Vorteile der Nachhaltigkeitsvereinbarung darzulegen, was in Anbetracht von Marktmöglichkeiten keine große Schwierigkeit darstellen sollte. Jedoch ist weiters eine Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV nur dann möglich, wenn die objektiven Vorteile nur durch die jeweilige Wettbewerbsbeschränkung realisiert

⁸⁷ Vgl Entwurf Mitteilung der Kommission– Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 154-155.

⁸⁸ Vgl Kronberger, Green Deal auf Kosten des Wettbewerbs?, Kronberger Kreis-Studien (2022), 36.

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr.1234/2007.

⁹⁰ Vgl Kronberger, Green Deal auf Kosten des Wettbewerbs?, Kronberger Kreis-Studien (2022), 40.

werden können. An diesem Nachweis scheitern immer wieder Nachhaltigkeitskooperationen.⁹¹

Man sieht also, dass die kartellrechtliche Rechtfertigung von Nachhaltigkeitsinitiativen nach der geltenden Rechtslage keine Leichtigkeit darstellt. Auch wenn sich das Kartellrecht und Nachhaltigkeitsinitiativen nicht automatisch entgegenstehen, werden die Unternehmen auch in naher Zukunft vor der Herausforderung stehen, Nachhaltigkeitsvereinbarungen genau prüfen und möglichst wettbewerbsneutral gestalten zu müssen, um keine kartellrechtlichen Verstöße zu riskieren.⁹²

VII. Ausblick und Fazit

Mit dem Green Deal konnte sich die EU auf eine klare Klimastrategie festlegen und agiert somit weltweit als Vorreiter. Um als erster Kontinent bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen, braucht es harte und zielgerichtete Maßnahmen. Dass diese mit Einschränkungen in anderen Lebensbereichen einhergehen, ist aber absehbar und nicht zu vermeiden. Es liegt nun an den EU-Mitgliedstaaten dem Green Deal Rechnung zu tragen und ihren Beitrag zu leisten.

Gerade die letzten beiden Jahre haben aber gezeigt, dass man immer wieder mit Krisensituation rechnen muss, welche die Umsetzung des Green Deals behindern und zeitlich verzögern können.

Gerade die aktuelle Energiekrise, verursacht durch den Russland-Ukraine Konflikt, macht der EU und den Mitgliedstaaten schwer zu schaffen und führt möglicherweise zu einer Vernachlässigung einer nachhaltigen Klimapolitik. Der akute Mangel an Gaslieferungen brachte auch in Österreich die Idee der Reaktivierung eines Kohlekraftwerks hervor, was einem gesunden Umweltbewusstsein natürlich nur entgegenstehen kann. Auch durch die Corona-

⁹¹ Vgl. Kronberger, Green Deal auf Kosten des Wettbewerbs?, Kronberger Kreis-Studien (2022), 41.

⁹² Vgl. <https://www.oppenhoff.eu/de/news/detail/kartellrecht-als-spielverderber-fuer-nachhaltigkeitsinitiativen> (abgerufen am 22.11.2022).

Krise wurde die europäische Wirtschaft stark gebeutelt, was eine Stagnierung von Fortschritt und Technologie bedeutete.

Krisen bieten aber bekanntlich auch immer neue Chancen. So ist jetzt schon in der breiten Bevölkerung zu merken, dass aus der Not eine Tugend gemacht wird und immer weiter in erneuerbare Energieträger investiert wird. In Zukunft wird ausschlaggebend sein, inwieweit die politischen Vorgaben von der Bevölkerung angenommen werden und wie sich das Werteverständnis eines nachhaltigen Klimabewusstseins entwickelt.

Auch die Landwirtschaftsbranche wird sich in Zukunft auf Änderungen einstellen und sich auf neue Möglichkeiten einlassen müssen. Hierbei wird von Bedeutung sein, dass die Politik Anreize setzt, welche die Erzeuger zu einer biologischen und ökologischen Bewirtschaftung bewegen. Da die Maßnahmen des Green Deals nicht sofort greifen werden, ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft klimabedingt in naher Zukunft weiterhin von Ernteauffällen betroffen sein wird.

Deshalb wird es umso wichtiger sein, dass auf allen politischen Ebenen dafür Sorge getragen wird, die Landwirte mit Hinblick auf den Produktionsrückgang zu unterstützen und somit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

VIII. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
Bio	Biologisch
bzw	beziehungsweise
CO ²	Kohlenstoffdioxid
EKG	Europäisches Klimagesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
G	Gramm
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
gem	gemäß
JRC	Joint Research Centre
KartG	Kartellgesetz
Lit	littera
MI	Milliliter
Mrd	Milliarden
RL	Richtlinie
S	Satz
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
zB	zum Beispiel

IX. Literatur-, Materialien- und Quellenverzeichnis

Literatur

Barreiro-Hurle et al., Modellierung der Übergänge zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen: Verfehlen wir das Ziel?, EuroChoices (2022).

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 (2019).

Europäische Umweltagentur, Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020 Zusammenfassung (2019).

Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Österreich bis 2030 (2021).

Frenz, Nachhaltige Wirtschaftswende nach dem EU-Klimapaket "Fit for 55", EWS (2021).

Hainsch; Göke; Kemfert; Oei; von Hirschhausen, European Green Deal: Mit ambitionierten Klimaschutzzielen und erneuerbaren Energien aus der Wirtschaftskrise, DIW Wochenbericht (2020).

Isermeyer; Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Thünen Working Paper (2020).

Kronberger, Green Deal auf Kosten des Wettbewerbs?, Kronberger Kreis-Studien (2022).

Landwirtschaftskammer OÖ, Green Deal hat für Landwirtschaft massive wirtschaftliche Folgewirkungen (2021).

Meyer, Markytan, Faktencheck Klimawandel, Landwirtschaft, Ernährung (2022).

Miribung, Agro-Food Production and Climate Change: Some Reflections on the New CAP (2020).

Neuhoff et al., Green Deal für die Industrie: Wichtiger als Förderung sind klare Rahmenbedingungen, DIW Wochenbericht (2021).

Ochner, Der Europäische Grüne Deal – die Antwort auf aktuelle Umwelt- und Klimaherausforderungen? Eine Darstellung und Analyse im Lichte des europäischen Umwelt- und Klimaschutzrechts., Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 141 (2022).

Piska in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2020), Art 192 AEUV.

Schütze; Stede; Blauert; Erdmann, EU-Taxonomie stärkt Transparenz für nachhaltige Investitionen, DIW Wochenbericht (2020).

Stangl, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes, Nachhaltigkeitsrecht (2021).

Weingarten, Rudloff; Die Gemeinsame Agrarpolitik, in: Becker, Lippert (Hrsg.), Handbuch Europäische Union (2020).

Materialien

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Eignungsprüfung (Zusammenfassung); Die EU-Tierschutzvorschriften vom 04.10.2022, SWD (2022) 329 final.

Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über die Umsetzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gem. der Richtlinie 2009/128/EG, DG (SANTE)/2017-6291-RS.

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 20.05.2020 über die Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe und Darstellung der Nährwertdeklaration, COM (2020) 207 final.

Entwurf Mitteilung der Kommission– Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit.

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.09.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027, C (2022) 6490 final.

Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 14. Dezember 2021, „Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken“, COM (2021) 810 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, COM (2020) 380 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Thematische Strategie für den Bodenschutz“, KOM (2006) 231.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.04.2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion, COM (2021) 141 final/2.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM (2020) 381 final.

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr.1234/2007.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2021) 559 final – 2021/0223 (C).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.2022 über die Wiederherstellung der Natur, Com (2022) 304 final.

Internetquellen

Bio-Aktionsplan

https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-action-plan_de?etrans=de (abgerufen am 20.11.2022).

Der europäische Grüne Deal: Kommission schlägt Vorschriften für saubere Luft und sauberes Wasser vor

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6278 (abgerufen am 11.11.2022).

Der Mechanismus für einen gerechten Übergang: Niemand darf zurückgelassen werden

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism_de (abgerufen am 11.11.2022).

Die Gemeinsame Agrarpolitik

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de (abgerufen am 12.11.2022).

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik: 2023-2027

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/new-cap-2023-27_de (abgerufen am 12.11.2022).

EEA greenhouse gases – data viewer

<https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer> (abgerufen am 11.11.2022).

Ein europäischer Grüner Deal

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal> (abgerufen am 11.11.2022).

Europäische Industriestrategie

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-industrial-strategy_de (abgerufen am 11.11.2022).

Europäischer Grüner Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#Highlights (abgerufen am 20.11.2022).

Europäischer Grüner Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden - Maßnahmen

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#thematicareas (abgerufen am 11.11.2022).

Europäischer Grüner Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden – Zeitleiste

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#zeitleiste (abgerufen am 11.11.2022).

EU-Taxonomie-Verordnung

<https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html>
(abgerufen am 11.11.2022).

Finanzen und Grüner Deal

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_de (abgerufen am 11.11.2022).

„Fitness Check“

https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/evaluation-fitness-check-eu-legislation-welfare-farmed-animals_en
(abgerufen am 11.11.2022).

Folgen der Klimaänderung/ Landwirtschaft

<https://www.klimawandelanpassung.at/kwa-allgemein/kwa-landwirtschaft>
(abgerufen am 11.11.2022).

Forschung und Innovation für den European Green Deal

https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/strategy/strategy-2020-2024/environment-and-climate/european-green-deal_de?etrans=de (abgerufen am 11.11.2022).

GAP-Strategieplan von der Kommission genehmigt

<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-genehmigung.html> (abgerufen am 12.11.2022).

Integrated Pest Management (IPM)

https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/integrated-pest-management-ipm_en (abgerufen am 13.11.2022).

Kartellrecht als Spielverderber für Nachhaltigkeitsinitiativen?

<https://www.oppenhoff.eu/de/news/detail/kartellrecht-als-spielverderber-fuer-nachhaltigkeitsinitiativen> (abgerufen am 22.11.2022).

Lage der Union: Kommission fordert mehr Klimaschutz und schlägt

Emissionssenkung bis 2030 um 55% vor

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1599 (abgerufen am 20.11.2022).

Landwirtschaft und Grüner Deal

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal_de (abgerufen am 12.11.2022).

Nachhaltiger Einsatz von Pestiziden

https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides_en (abgerufen am 13.11.2022).

Nutrition labelling

https://food.ec.europa.eu/safety/labelling-and-nutrition/food-information-consumers-legislation/nutrition-labelling_en (abgerufen am 14.11.2022).

Verlust der Biodiversität

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200109STO69929/v-erlust-der-biodiversitaet-ursachen-und-folgenschwere-auswirkungen> (abgerufen am 24.11.2022).

Verkehr und Grüner Deal

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/transport-and-green-deal_de (abgerufen am 11.11.2022).

Verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Lebensmittel wird umgesetzt
<https://info.bml.gv.at/themen/lebensmittel/herkunft-von-lebensmitteln/herkunftskennzeichnung/die-verpflichtende-herkunftskennzeichnung-fuer-lebensmittel-wird-umgesetzt.html> (abgerufen am 11.11.2022).

Vom Hof auf den Tisch

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/from-farm-to-fork/> (abgerufen am 14.11.2022).

Wikipedia Klimaneutralität

<https://de.wikipedia.org/wiki/Klimaneutralit%C3%A4t> (abgerufen am 11.11.2022).